

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 75/11 B

L 18 SO 95/08 (Bayerisches LSG)
S 9 SO 88/06 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Fürth,
Königsplatz 2, 90762 Fürth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2012 durch die
Richter Othmer, Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 2011 - L 18 SO 95/08 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch der Klägerin - Inhaberin eines ambulanten Pflegedienstes - auf Übernahme von Kosten für die ambulante Pflege der am 22.5.2005 verstorbenen (KH) in der Zeit vom 1.4.2001 bis 22.5.2005.
- 2 Die 1928 geborene und an Demenz leidende KH wohnte ab dem 1.4.2001 bis zu ihrem Tode in der Seniorenunterkunft "R " , für das sie einen Mietvertrag mit der Klägerin abgeschlossen hatte. Die Beklagte lehnte die Anträge der KH auf Übernahme der Kosten der Tagespflege und Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ab (*Bescheid vom 26.4.2002*). Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist erfolglos geblieben, weil KH aufgrund der bezogenen Altersrente und der von der Pflegeversicherung gewährten Leistungen nicht bedürftig sei (*Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13.5.2002; Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7.11.2002*). Nachdem am 19.7.2004 für KH erneut ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt worden war, forderte die Klägerin mit Schriftsatz vom 7.6.2006 von der Beklagten die erbrachten "Betreuungskosten" in Höhe von 22 924 Euro bis Ende 2004, weil es sich bei dem R um eine Einrichtung iS des § 28 Abs 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) handele, sodass es zu einem Forderungsübergang gekommen sei. Nach Ablehnung der Kostenübernahme durch die Beklagte ist die auf Übernahme von Leistungen für den Zeitraum vom 5.1. bis 22.5.2005 erweiterte Klage ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Nürnberg vom 22.9.2008; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 12.10.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch unabhängig von der Frage, ob frühere gegenüber der KH ergangenen ablehnenden Bescheide der Beklagten bestandskräftig geworden seien oder der Sozialhilfeantrag vom 19.7.2004 überhaupt beschieden worden sei, nicht zu, weil die Klägerin der KH nur ambulante Pflege vertraglich geschuldet und erbracht habe und somit Ansprüche der KH nach deren Tod nicht gemäß § 19 Abs 6 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) in der zum Todeszeitpunkt geltenden Fassung auf die Klägerin übergegangen seien. Dies gelte auch für die Vorgängervorschrift des § 28 Abs 2 BSHG.
- 3 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe auf der rechtlichen Annahme, dass es sich bei der Seniorenunterkunft "R " nicht um eine Einrichtung iS von § 19 Abs 6 SGB XII gehandelt habe. Die Rechtsfrage, wann von einer Einrichtung iS von § 19 Abs 6 SGB XII auszugehen sei, sei höchststrichterlich noch nicht geklärt. Das Bundessozialgericht (BSG) habe diese Frage in seiner Entscheidung vom 13.7.2010 (*B 8 SO 13/09 R*) nicht entschieden. Mit dieser Entscheidung sei lediglich geklärt worden, dass § 19 Abs 6 SGB XII nicht auf die ambulante Pflege



außerhalb von Einrichtungen anwendbar sei. Die Antwort auf die Rechtsfrage, wann von einer Einrichtung iS von § 19 Abs 6 SGB XII auszugehen sei, ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Dass ein Heim als Einrichtung auch dann vorliegen könne, wenn die Vermietungs- und Betreuungsleistungen von unterschiedlichen Anbietern erbracht würden, ergebe sich aus § 1 Abs 2 Heimgesetz.

- 4 Die zu klärende Rechtsfrage habe eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, weil sie einen größeren Personenkreis betreffe, der in Seniorenunterkünften und betreuten Wohnformen lebe und von Pflegediensten betreut werde, die ggf Leistungen für Einrichtungen erbrächten. Die Konstellation, dass ein ambulanter Leistungserbringer ggf Einrichtungsträger sei und dies für sich in Anspruch nehme, sei nicht Gegenstand der oben genannten Entscheidung des BSG gewesen.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage; offenbleiben kann, ob ihrem Vortrag die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage entnommen werden kann. Jedenfalls fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Frage müsste das



Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu ist es zunächst erforderlich, dass der maßgebende Sachverhalt nachvollziehbar geschildert wird. Hieran fehlt es bereits. Zwar führt die Klägerin aus, dass sie am 19.7.2004 Sozialhilfe beantragt habe, ohne dass über diesen Antrag entschieden worden sei, woraufhin sie Klage zum SG eingereicht habe. Der Sachverhalt wird allerdings so rudimentär mitgeteilt, dass der Senat schon nicht in die Lage versetzt wird, die Rechtslage zu prüfen; insbesondere kann er nicht beurteilen, ob Bedürftigkeit der KH für den streitigen Zeitraum iS des BSHG bzw des SGB XII vorgelegen hat. Die Klägerin begnügt sich im Wesentlichen damit, einzelne Punkte herauszugreifen, die - aus ihrer Sicht - für die Beurteilung der Rechtslage entscheidend sind, ohne dem Senat die tatsächlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der KH im streitgegenständlichen Zeitraum konkret mitzuteilen. Angaben zum Einkommen (Art und Höhe) sowie zum Vermögen von KH fehlen gänzlich. Selbst wenn man die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage also in ihrem Sinne beantworten wollte, stünde nicht fest, ob im streitgegenständlichen Zeitraum ein Leistungsanspruch besteht. Die Klägerin hat sich auch nicht damit auseinandergesetzt, ob die gegenüber der KH ergangenen ablehnenden Bescheide der Beklagten bestandskräftig geworden sind oder der Sozialhilfeantrag vom 19.7.2004 erst noch beschieden werden muss. Insofern bleibt offen, ob der Klage nicht schon aus anderen Gründen unabhängig von der aufgeworfenen Rechtsfrage der Erfolg versagt werden muss.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG, weil sich die Klägerin eines Rechts als Sonderrechtsnachfolgerin nach der verstorbenen KH als Hilfebedürftige berührt (*vgl: BSGE 106, 264 ff zu RdNr 18 = SozR 4-3500 § 19 Nr 2*).

